

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Calderone und Melanie Reinecke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Wie und in welchem Umfang arbeitet die Polizei mit sogenannten Friedensrichtern zusammen? (Teil 2)**

Anfrage der Abgeordneten Christian Calderone und Melanie Reinecke (CDU), eingegangen am 02.05.2024 - Drs. 19/4232,  
an die Staatskanzlei übersandt am 03.05.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 17.05.2024

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im Rahmen der Plenarsitzung am 18.04.2024 äußerte sich Ministerin Daniela Behrens unter dem Tagesordnungspunkt 22, Dringliche Anfragen, „Was unternimmt die Polizei gegen die in der Stadt Stade eskalierende Clankriminalität?“ u. a. zum Tätigwerden sogenannter Friedensrichter: „Die Friedensrichter genießen - aus Sicht der Polizei - eine hohe Anerkennung und Autorität innerhalb der Großfamilien und können im Einzelfall Ansprechpartner für die Polizei sein, wenn es konkret darum geht, Einsätze zu deeskalieren, Informationen zu bekommen oder auch drohende Gefahr abzuwehren. Daher bewerten wir das immer nach der Sicht der Polizei. Nützt es uns, mit ihnen zu arbeiten? Können sie uns in der Deeskalation helfen?“

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das Phänomen der sogenannten Clankriminalität stellt seit Jahren einen Schwerpunkt der Kriminalitätsbekämpfung in Niedersachsen dar. Polizei und Justiz beschäftigen sich intensiv mit den Strukturen und Delikten in diesem Bereich und gehen konsequent dagegen vor. Dabei wird ein ganzheitlicher und niedrighschwelliger Ansatz unter Ausschöpfung aller rechtlich zulässigen Möglichkeiten verfolgt.

Stringent wurden die maßgeblichen Bekämpfungsansätze zur Umsetzung einer „Null-Toleranz-Strategie“ weiterentwickelt. Hervorzuheben sind in diesem Kontext die Erstellung einer Landesrahmenkonzeption aufseiten der Polizei, die Einführung einer gemeinsamen Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei sowie die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Osnabrück, Braunschweig, Hildesheim und Stade.

Das verdeutlicht, dass Niedersachsen über effektive Strategien und Strukturen zur Bekämpfung dieses Kriminalitätsphänomens verfügt.

Dabei richten sich entsprechende Maßnahmen nicht pauschal gegen ganze Clans oder Großfamilien, sondern ausnahmslos gegen Straftaten, Ordnungsverstöße und Gefahrensituationen, die durch kriminelle Angehörige von Clans oder unter Ausnutzung krimineller Clanstrukturen begangen werden. Ausschlaggebend ist immer das delinquente oder gefahrenverursachende Verhalten im Einzelfall, keinesfalls die Zugehörigkeit zu einer Familie.

Gleichwohl muss der wehrhafte Rechtsstaat als solcher auch wahrgenommen werden und bereits in einem frühen Stadium klare Grenzen aufzeigen, die nicht überschritten werden dürfen. Keineswegs darf der Eindruck entstehen, dass kriminelles Verhalten bis zu einem bestimmten Grad geduldet wird und erst ab einem bestimmten Punkt behördliche Maßnahmen drohen.

Parallel- oder Selbstjustiz wird in keinsten Weise toleriert. Versuche der Einflussnahme auf polizeiliche Maßnahmen bzw. Ermittlungen werden entschieden unterbunden. Das Heft des Handelns verbleibt zu jedem Zeitpunkt bei der Polizei.

Insofern erfolgt auch kein aktiver operativer Einsatz von sogenannten Friedensrichtern, Familienoberhäuptern oder vergleichbaren Einflusspersonen als „Partner der Polizei“ und damit auch keine „Zusammenarbeit“ in dem Sinne. Die Inanspruchnahme von Personen, die der entsprechenden Kategorie zuzuordnen sein könnten, erfolgt ausnahmslos im Rahmen des geltenden Rechts. Inwiefern Kontakt zu entsprechenden Personen aufgenommen wird, hängt sehr individuell vom jeweiligen Einzelfall ab.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr können Verwaltungsbehörden und Polizei gemäß der §§ 6 bis 8 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) Personen als Verantwortliche oder Nichtverantwortliche in Anspruch nehmen und beispielsweise Befragungen nach § 12 NPOG durchführen, wenn Angaben erwartet werden können, die für die Erfüllung einer Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich sind.

**1. In wie vielen Fällen hatte die Polizei in Niedersachsen in den Jahren 2022, 2023 und 2024 Kontakt zu sogenannten Friedensrichtern, um zur Gefahrenabwehr oder zur Aufklärung von Straftaten an Informationen zu kommen?**

Da eine statistische Erfassung hinsichtlich der Anzahl der Kontakte der Polizei Niedersachsen zu entsprechenden Personen nicht erfolgt, ist eine valide Beantwortung nicht möglich.

**2. In welchen Fällen arbeitet die Polizei mit sogenannten Friedensrichtern zusammen? In welchen Fällen wird die Zusammenarbeit abgelehnt?**

Hierzu wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

**3. Sind im Fall einer Zusammenarbeit Kosten für die Arbeit des Friedensrichters angefallen, welche das Land getragen hat? Wenn ja, in welcher Höhe in den einzelnen Fällen?**

Nein, es sind keine Kosten angefallen.